



S P I T E X
Hilfe und Pflege zu Hause

*Kursiv geschrieben =
Auswahlmöglichkeiten oder
Hinweise zur Ergänzung für die
Organisationen*

MUSTER LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

Gemeinde *[Name der Gemeinde]*

und der

Spitex *[Name der Spitex-Organisation]*

Hinweis:

Der Vorstand des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG) hat die vorliegende Muster-Leistungsvereinbarung anlässlich seiner Sitzung vom 05. Juli 2010 zustimmend zur Kenntnis genommen. Er empfiehlt bei der Umsetzung zwischen den Gemeinden und den Spitex-Organisationen nach diesem Grundlagenpapier vorzugehen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Rahmen	3
2.	Gesetzliche Grundlagen / Verbindlichkeiten	3
3.	Ziele	4
4.	Leistungen	4
5.	Qualitätssicherung	6
6.	Aufgaben der Spitex-Organisation	6
7.	Aufgaben und Leistungen der Gemeinde	8
8.	Finanzierung	8
9.	Kontrolle.....	10
10.	Zusammenarbeit	11
11.	Dauer der Leistungsvereinbarung	11
12.	Weitere Bestimmungen.....	12
ANHANG 1	KLV-pflichtige Leistungen (Beispiel)	13
ANHANG 2	Nicht KLV-pflichtige Leistungen.....	14

Um eine fachgerechte, bedarfsorientierte und wirksame Hilfe und Pflege zu Hause zu gewährleisten, schliessen die Gemeinde und die Spitex-Organisation die folgende Leistungsvereinbarung ab.

1. Rahmen

1.1 Zweck der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Spitex-Organisation.

Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die Hilfe und Pflege zu Hause an die Spitex-Organisation.

Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex-Organisation und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.

2. Gesetzliche Grundlagen / Verbindlichkeiten

2.1 Bundesgesetze und Verordnungen

Gültig sind folgende Bundesgesetze und Verordnungen:

- Krankenversicherungsgesetz (KVG) vom 18. März 1994
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 12. April 1995 (Änderung vom 24. Juni 2009)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 29. September 1995 (Änderung vom 24. Juni 2009)
- Bundesgesetz und Verordnung über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008

2.2 Gesetze auf kantonaler und kommunaler Ebene

Gültig sind folgende Gesetze oder Verordnungen des Kantons oder der Gemeinde:

- Gesundheitsgesetz des Kantons Luzern vom 13.9.2005
- Verordnung über die anderen bewilligungspflichtigen Berufe im Gesundheitswesen und über die bewilligungspflichtigen Betriebe mit solchen Berufsleuten vom 28. April 2009
- Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung (Pflegefinanzierungsgesetz)
- Verordnung zum Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung (Pflegefinanzierungsverordnung)
- Gemeindegesetz SRL 150 vom 4. Mai 2004
- Gemeindeordnung *[Durch die Organisation anpassen, sofern die Gemeindeordnung Spitex-relevante Artikel enthält]*

2.3 Tarife gemäss Verordnung des EDI über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV Änderung vom 24. Juni 2009)

Die Tarife für Leistungen gemäss KLV Art. 7 Abs 1 Bst- a+b werden in der Verordnung Art. 7a Bst. a-c festgelegt.

3. Ziele

3.1 Generelle Ziele

Die Spitex-Organisation fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Leistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.

3.2 Zielgruppen

Anspruch auf Spitex-Leistungen haben alle Einwohner und Einwohnerinnen, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wird.

Die Spitex-Leistungen stehen insbesondere zur Verfügung für:

- behinderte, betagte, kranke, verunfallte, rekonvaleszente Menschen
- Menschen, die in einer physischen, psychischen und/oder sozialen Krisen- oder Risikosituation stehen
- Eltern vor und nach der Geburt ihrer Kinder
- Betreuende Angehörige und Bezugspersonen

4. Leistungen

4.1 Spitex-Leistungen

- basieren auf dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI Home Care sowie einer Hilfe- und Pflegeplanung
- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der betreuten Person und ihres jeweiligen Umfeldes
- fördern bzw. erhalten die Selbständigkeit der betreuten Person
- fördern die Selbstverantwortung der betreuten Person
- werden wirksam und wirtschaftlich erbracht

[Sofern ein Spitex-Leitbild vorhanden ist, kann auf die Leitideen und Arbeitsgrundsätze für die Erbringung der Leistungen hingewiesen werden.]

4.2 Leistungen im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause

Die folgenden Leistungen müssen gemäss Gesundheitsgesetz des Kantons Luzern vom 13. September 2005 von den Gemeinden angeboten oder an Dritte übertragen werden:

Kerndienste:

- Pflegerische Leistungen gemäss KLV Art. 7 (inkl. Abend- und Nachtdienst)
- Hauswirtschaftliche Leistungen/Sozialbetreuung gemäss Bedarfsabklärung
- Akut- und Übergangspflege gemäss Pflegefinanzierungsgesetz (Definition der Akut- und Übergangspflege gemäss Verordnung zum Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung).
- Mahlzeitendienst
- Mütter- und Väterberatung

Weitere Leistungen und Projekte, welche durch die Gemeinde mitfinanziert werden:

- *Prävention / Beratung / Auskünfte*
- *Palliativpflege*
- *Gesundheitsförderung*
- *Fahrdienst*
- *Ambulatorium*
- *Tagesheim*
- *Begleitetes und betreutes Wohnen*
- *Dezentrales begleitetes und betreutes Wohnen*
- *Besuchsdienst*
- *Entlastungsdienst für pflegende Angehörige*
- *Kranken- und Sterbebegleitung*
- *Vermietung von Krankenmobilen*

[Diese Aufzählung ist nicht abschliessend und auf die Organisation anzupassen.]

4.3 Definition der Zeiträume

Die pflegerischen Leistungen gemäss KLV Art.7 werden im folgenden Zeitrahmen angeboten: 365 Tage pro Jahr, 7 Tage pro Woche, 24 Stunden pro Tag

Die hauswirtschaftlichen Leistungen und Betreuung werden im folgenden Zeitrahmen angeboten: 52 Wochen pro Jahr, 5 Tage pro Woche, von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr

4.4 Ablehnung / Abbruch der Leistungserbringung

Die Spitex-Organisation kann die Erbringung von Leistungen ablehnen, wenn die Betreuungssituation für die Mitarbeitenden nicht oder nicht mehr zumutbar ist, namentlich aus fachlichen und medizinischen Gründen, bei Androhung von Gewalt, bei Tätlichkeiten, sexuellen Übergriffen, wiederholten groben Beschimpfungen oder Gesundheitsgefähr-

derung der Mitarbeitenden gemäss EKAS-Richtlinien (siehe Empfehlungen zum Vorgehen bei Einsatzablehnung oder –abbruch / Kompetenzraster und Einsatzkriterien).

Ferienvertretungen für andere Anbieter werden nicht übernommen. Ausnahme Ärztliche Anordnung ausgestellt auf die Spitex Organisation.

Wenn die Rechnungen nach Mahnungen nicht bezahlt werden, können die Leistungen eingestellt werden. Vor Einstellung der Leistungen muss der zuständige Arzt und der Klient/die Klientin (Angehörige) über die Auswirkungen informiert werden.

4.5 Weitere Leistungen

Der Spitex-Organisation steht es frei, in eigener Verantwortung und Finanzierung, Leistungen anzubieten, die über den vorliegenden Auftrag hinausgehen.

4.6 Koordination

Die Spitex-Organisation koordiniert ihre Leistungen mit den andern in der Planungsregion (Pflegeheimplanung) tätigen Spitex-Organisationen, Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.

5. Qualitätssicherung

Die Spitex-Organisation erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an das geltende Qualitätsmanual und weitere Qualitätsvorgaben des Spitex Verbandes Schweiz. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Die Sicherheit wird gewährleistet (EKAS- und anerkannte Hygiene-Richtlinien zur Verhinderung von Krankheitsausbreitung und Unfällen).

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten (Merkblatt „Datenschutz in der Spitex“)

6. Aufgaben der Spitex-Organisation

6.1 Spitex-Zentrum bzw. Spitex-Stützpunkt

Die Spitex-Organisation betreibt ein gut erreichbares, kundenorientiertes Spitex-Zentrum bzw. einen Spitex-Stützpunkt, in welchem die Spitex-Leistungen zu klar definierten Zeiten koordiniert werden.

Die telefonische Erreichbarkeit an Arbeitstagen muss mindestens von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sichergestellt werden.

Das Spitex-Zentrum bzw. der Spitex-Stützpunkt ist dem Leistungsangebot entsprechend eingerichtet.

6.2 Personal

Die Spitex-Organisation beschäftigt genügend Personal mit fachlichen und sozialen Kompetenzen entsprechend der jeweiligen Funktion.

Die Spitex-Organisation hält sich an die Mindestanforderungen des Spitex Verbandes Schweiz und die fachlichen Einsatzkriterien des Spitex Kantonalverbandes Luzern.

6.3 Anstellungsbedingungen

Die Anstellungsbedingungen des Personals richten sich nach dem Personalreglement des *[Spitex Kantonalverbandes Luzern / der Gemeinde / Kanton]*.

[SKL, Gemeinde und Kanton stellen eine Auswahl dar. Es gilt zu überlegen, ob sich die Spitex nach dem Personalreglement des SKL oder der Gemeinde oder des Kantons richten will. Entsprechend ist der Leistungsvereinbarung anzupassen.]

Die Lohnentwicklung richtet sich nach derjenigen *[des Kantons / der Gemeinde / des Spitex Kantonalverbandes Luzern]*.

[Kanton, Gemeinde und Spitex Kantonalverband Luzern stellen eine Auswahl dar. Es gilt zu überlegen, ob sich die Spitex nach dem Kanton, der Gemeinde oder dem Spitex Kantonalverband Luzern richten will. Entsprechend ist der Leistungsvereinbarung anzupassen.]

6.4 Ausbildungsplätze

Die Spitex-Organisation stellt Ausbildungsplätze zur Verfügung. (Gemäss Pflegefinanzierungsgesetz und die entsprechende Verordnung - Ersatzabgabe).

6.5 Fort- und Weiterbildung

Die Spitex-Organisation ermöglicht den Mitarbeitenden eine berufsbezogene und angemessene Fort- und Weiterbildung (siehe Personalreglement SKL).

6.6 Aufträge an Dritte

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Leistungen und die Zielsetzungen dieses Auftrages respektiert werden, kann die Spitex-Organisation Aufträge an Dritte erteilen (z.B. Kinderspitex, Palliative Care, Onkologie-Pflege, Nachtdienst)

6.7 Jahresziele / Jahresbericht

Die Spitex-Organisation führt die Jahresrechnung und Bilanz gemäss dem einheitlichen Kontenplan des Spitex Verbandes Schweiz (Finanzmanual).

Die Spitex-Organisation erstellt den Jahresbericht und legt für das kommende Jahr bis*(Datum)* die betrieblichen Jahresziele und die zu erwartenden Pflegevollkosten pro Leistungsgruppe (gemäss KLV Art. 7a) und Kostenbeteiligungen für andere Leistungen fest.

7. Aufgaben und Leistungen der Gemeinde

7.1 Sicherung der Liquidität

Die Gemeinde stellt der Spitex-Organisation die erforderlichen Mittel in der Einführungsphase 2011 / 2012 für die Liquiditätssicherung zur Verfügung.

Da die genaue Budgetierung der Vollkosten je Stunde für 2011 und 2012 wegen dem Systemwechsel einige Ungenauigkeiten enthält, wird die Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem abgerechneten Ansatz mit einer Schlusszahlung ausgeglichen.

7.2 Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinde unterstützt die Spitex-Organisation in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung.

7.3 Sozial- und Gesundheitsplanung

Die Gemeinde bezieht die Spitex-Organisation in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

7.4 Gesundheitsförderung

Die Gemeinde prüft bei Projekten gemäss § 46 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Luzern die Möglichkeiten der Spitex-Organisation.

Daraus resultierende Aufgaben werden separat von der Gemeinde finanziert.

8. Finanzierung

8.1 Einnahmen der Spitex-Organisationen

Die Einnahmen der Spitex-Organisation setzen sich wie folgt zusammen:

- Erträge aus pflegerischen Leistungen KLV Art. 7 ohne Akut- und Übergangspflege
 - Beiträge der Krankenversicherer gem. Bundesgesetz
 - Patientenbeteiligung max. 15.95 Franken / Tag
(keine Patientenbeteiligung bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren)
 - Restfinanzierung durch die Gemeinde
- Erträge aus Akut- und Übergangspflege (KVG Art. 25a und KLV Art. 7)
 - die Finanzierung der Akut- und Übergangspflege wird in einem Regierungsratsbeschlusse geregelt
 - keine Patientenbeteiligung
- Erträge aus hauswirtschaftlichen Leistungen/Sozialbetreuung
 - Beiträge der Klienten
 - Kostenbeteiligung der Gemeinde

- Erträge aus anderen Dienstleistungen
 - z.B. Fahrdienst, Mütter- und Väterberatung, Mahlzeitendienst,...
- Mitgliederbeiträge / regelmässige freiwillige Beiträge

Einnahmen aus Spenden und Legaten werden in der laufenden Rechnung aufgeführt. Sie werden mit einem Spendenfonds verwaltet. Diese Gelder können für Leistungen eingesetzt werden, welche nicht Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung sind. Die Spitex-Organisation legt die Nutzung der Gelder in einem entsprechenden Reglement fest.

8.2 Tarife

Die Beiträge der Krankenversicherer werden in der KLV Art. 7a festgelegt. Die Übernahme der Kosten für Leistungen der Akut- und Übergangspflege wird in KLV Art. 7b geregelt.

Für alle anderen Spitex-Leistungen, die nicht den Leistungen nach KVG Art. 46 unterstehen, gelten die von der Gemeinde festgelegten, sozialverträglichen Tarife.

Für Klientinnen und Klienten aus EU/EFTA-Staaten gelten die gesetzlich festgelegten Tarife (Tarifschutz KVG Art. 44).

Bei Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, welche sich als Gäste in einer anderen Gemeinde aufhalten, ist die Wohnsitzgemeinde für die Restfinanzierung zuständig. Es muss eine Kostengutsprache bei der Wohnsitzgemeinde eingeholt werden (Ausnahme EU/EFTA-Bürger).

8.3 Kostengutsprache

Gemäss Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistung der Krankenversicherung (Pflegefiananzierungsgesetz §6 Abs. 1) übernimmt die Gemeinde am Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person den Restfinanzierungsbeitrag. Um den Restfinanzierungsbeitrag sicherzustellen, holt die Spitex-Organisation bei der Wohnsitzgemeinde der anspruchsberechtigten Person eine Kostengutsprache ein.

8.4 Finanzierung durch die Gemeinde

Die KLV-pflichtigen Leistungen (ohne Akut- und Übergangspflege): Der Restfinanzierungsbeitrag wird vom Leistungserbringer pro Klient monatlich mit separater Rechnung der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Der Restfinanzierungsbeitrag für die Gemeinde ergibt sich aus den Pflegevollkosten je Leistung abzüglich Beitrag der Krankenversicherer, abzüglich Patientenbeteiligung. (siehe Beispiele Anhang 1).

Akut- und Übergangspflege

Die Finanzierung der Akut- und Übergangspflege richtet sich nach der Spitalfinanzierung (KVG Art. 49a). Es darf keine Patientenbeteiligung an die Klienten in Rechnung gestellt werden. Die Rechnungstellung an die Gemeinde erfolgt monatlich. Der Regierungsrat regelt die Finanzierung in einem RRB.

Nicht KLV-pflichtige Leistungen: Es ist eine leistungsbezogene Finanzierung erforderlich. Der Beitrag der Gemeinde wird mittels KORE ermittelt (siehe Anhang 2).

8.5 Exogene Kosten

Alle anfallenden Kosten, welche in der Budgetphase nicht voraussehbar sind, (Pandemie, Naturkatastrophen, verkehrsbedingte Mehraufwendungen usw.) können der Gemeinde separat in Rechnung gestellt werden.

Die definitive Abrechnung wird am Ende des Rechnungsjahres durch die Spitex-Organisation zu Handen der Gemeinde erstellt.

8.6 Weitere Beiträge der Gemeinde

Die Gemeinde kann Projekte oder Vorhaben der Spitex-Organisation mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

9. Kontrolle

9.1 Controlling

Die Spitex-Organisation informiert die Gemeinde periodisch jeweils [*monatlich / quartalsweise / halbjährlich*] über die Entwicklung des Betriebes. Das Controlling umfasst eine Leistungsstatistik mit den wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen aus den Bereichen Betrieb, Finanzen und Personal. *Das Controllingverfahren wird zwischen Gemeinde und Spitex-Organisation definiert.*

9.2 Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung der Spitex-Organisation wird durch eine fachlich anerkannte Instanz geprüft. Die Gemeinde hat Einsichtsrecht und kann die Pflegevollkosten überprüfen, bzw. überprüfen lassen.

9.3 Beschwerdestellen für die Klientschaft

Beschwerdestelle für die Klientschaft der Spitex-Organisation ist die Gemeinde (Gemeindegesetz § 45).

Der Spitex Kantonalverband Luzern ist Mitglied der Unabhängigen Beschwerdestelle für das Alter (UBA). Die UBA steht älteren Menschen (ab 64 Jahren) und ihren Angehörigen bei Problemen zur Verfügung, sowie auch dem Leitungs-, Betreuungs- und Pflegepersonal der Spitex Organisationen (www.uba.ch).

Die Klienten werden von der Spitex-Organisation in geeigneter Weise über die beiden Beschwerdemöglichkeiten informiert.

10. Zusammenarbeit

10.1 Partnerschaftlichkeit

Die Vertragspartner lösen ihre gemeinsame Aufgabe partnerschaftlich.

Der Einsitz der Gemeinde wird in den Statuten der Spitex-Organisation geregelt.

10.2 Unternehmerische Freiheiten

Unter Einhaltung der in dieser Leistungsvereinbarung definierten Vorgaben hat die Spitex-Organisation die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

10.3 Wirtschaftlichkeit

Die Spitex-Organisation verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel wirtschaftlich und im Sinne dieses Auftrages zu verwenden.

11. Dauer der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt vorbehältlich der Zustimmung durch die Gemeinde und Spitex-Organisation am 1.1.2011 in Kraft. Sie ist unbefristet.

Mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten kann die Leistungsvereinbarung jeweils auf Ende Jahr - frühestens per 31. Dezember [*Jahr einfügen*] - aufgelöst werden.

Bei Vorliegen von wichtigen Gründen, insbesondere bei der Änderung von für den Vertrag entscheidenden gesetzlichen Vorschriften, kann der Vertrag fristlos beendet werden. Die Vertragsparteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf.

12. Weitere Bestimmungen

12.1 Ersatz des bisherigen Leistungsauftrages

Die vorliegende Leistungsvereinbarung ersetzt den Leistungsauftrag vom 1.01.2008.

12.2 Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen oder Ergänzungen an der vorliegenden Leistungsvereinbarung vornehmen. Die Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.

12.3 Schlichtungsverfahren

Im Streitfall führen die Parteien, bevor gerichtliche Verfahren eingeleitet werden, ein Mediationsverfahren vor einem gemeinsam bestimmten Mediator durch.

Unterschriften:

Gemeinde:

[Name der Gemeinde]

[Name der Gemeinde]

.....
[zeichnungsberechtigte Personen]

.....
[zeichnungsberechtigte Personen]

Spitex-Organisation

(Name der Spitex-Organisation)

(Name der Spitex-Organisation)

.....
(zeichnungsberechtigte Personen)

.....
(zeichnungsberechtigte Personen)

Die Leistungsvereinbarung wird in [X]-facher Ausführung ausgefertigt. Je ein Exemplar geht zu Händen von:

- Gemeinde
-

ANHÄNGE

- *Finanzierungsbeispiele Anhang 1 (KLV-Leistungen ohne Akut- und Übergangspflege)*
- *Finanzierung Anhang 2 (nicht KLV-Leistungen)*

ANHANG 1 KLV-pflichtige Leistungen (Beispiel)

Die Berechnungsbeispiele wurden aufgrund verschiedener Pflegekosten in den Organisationen gerechnet

Zeiteinheit: pro Einsatz mind. 10 Min. danach im 5 Min.-Takt

Die Patientenbeteiligung darf den Betrag von 365 x 15.95 (max. 20% des höchsten Pflegebeitrages OKP) nicht übersteigen.

Beispiel 1: Patient hat Pflegebedarf von 20 Minuten (10 Min. Behandlungspflege und 10 Min. Grundpflege) pro Tag

Pflegevollkosten: Grundpflege 90.--/Std., Behandlungspflege 110.--/Std., Abklärung u. Beratung 130.--/Std.

Tarif Behandlungspflege 10 Min. (110.--/Std.)		Fr. 18.35	
Tarif Grundpflege 10 Min. (90.--/Std.)		Fr. 15.00	Fr. 33.35
Beitrag OKP für 10 Min. Behandlungspflege	(65.40/Std.)	Fr. 10.90	
Beitrag OKP für 10 Min. Grundpflege	(54.60/Std.)	Fr. 9.10	Fr. 20.00
Total Patientenbeteiligung			Fr. 13.35
Restfinanzierung (Gemeinde)			Fr. 0.00

Beispiel 2: Patient hat Pflegebedarf von 60 Minuten (15 Min. Behandlungspflege und 45 Min. Grundpflege) pro Tag

Pflegevollkosten: Grundpflege 90.--/Std., Behandlungspflege 110.--/Std., Abklärung u. Beratung 130.--/Std.

Tarif Behandlungspflege 15 Min. (110.--/Std.)		Fr. 27.50	
Tarif Grundpflege 45 Min. (90.--/Std.)		Fr. 67.50	Fr. 95.00
Beitrag OKP für 15 Min. Behandlungspflege	(65.40/Std.)	Fr. 16.35	
Beitrag OKP für 45 Min. Grundpflege	(54.60/Std.)	Fr. 40.95	Fr. 57.30
Total Patientenbeteiligung			Fr. 15.95
Restfinanzierung Gemeinde			Fr. 21.75



S P I T E X

Hilfe und Pflege zu Hause

ANHANG 2 Nicht KLV-pflichtige Leistungen

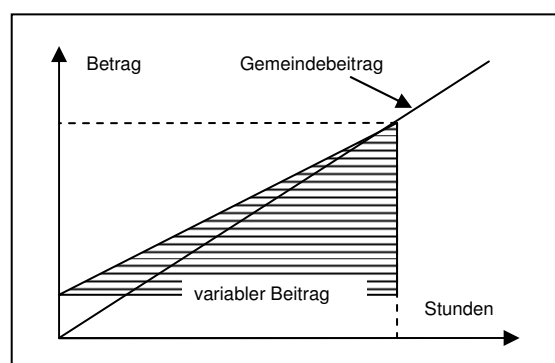
Leistungsbezogene Finanzierung

Definition:

Der Gemeindebeitrag errechnet sich aufgrund der geleisteten Einsatzstunden in Hauswirtschaft und allfälligen anderen Leistungen. Mit der leistungsbezogenen Finanzierung kann ein Gewinn oder ein Verlust im Rechnungsabschluss entstehen. Folgende Modelle können vorgeschlagen werden:

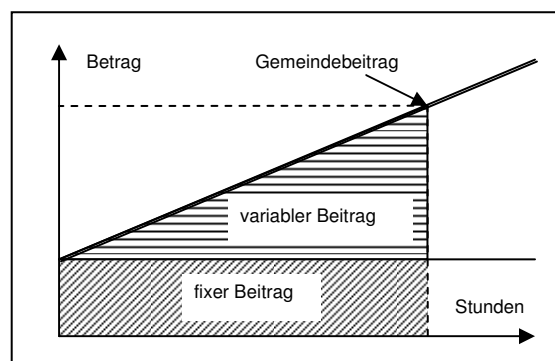
VARIANTE 1 (variable Finanzierung)

Je verrechnete Einsatzstunde wird ein Betrag für Hauswirtschaft festgelegt. Dieser Betrag dient zur Deckung der nicht verrechenbaren Kosten. Die Finanzierung durch die Gemeinde ist alleine von der Menge der geleisteten Stunden abhängig. Für die Berechnung des Ansatzes dient in der Regel eine Nachkalkulation.



VARIANTE 2 (variable und fixe Finanzierung)

Ein Teil des Gemeindebeitrages wird fix und ein Teil aufgrund der verrechneten Stunden oder Leistungen festgelegt. Der fixe Beitrag dient zur Deckung der fixen Kosten, der variable Beitragsteil soll die leistungsbezogenen Kosten decken. Diese Finanzierungsvariante deckt sich am besten mit der tatsächlichen Kostenstruktur in einer Spitex-Organisation. Auch hier dient für die Berechnung des Ansatzes für die fixen und die variablen Kostenbeiträge eine Nachkalkulation.



Argumente:

- Leistungswachstum und -rückgang ist berücksichtigt
- Nachvollziehbarkeit von Mehrkosten und Mehrleistung
- Ermöglicht unternehmerisches Denken und Handeln
- Mehrjährige Vereinbarungen möglich
- Klarheit über die Vollkosten pro Leistung
- Bedingt einen klaren Leistungsauftrag (Art und Höhe der versch. Beiträge)
- Schwankungen der Beiträge